

---

EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

---



# **VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT**

gültig ab 1. Januar 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Gemeindeversammlung	2
§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	2
§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge	2
§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen	2
§ 4 Protokollführung, Bekanntmachen der Beschlüsse	2
B. Gemeindebehörden	3
§ 5 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung	3
§ 6 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates	3
§ 7 Protokollführung in Gemeindebehörden, Kommissionen und Ausschüssen	3
§ 8 Sitzungen der Gemeindebehörden	3
§ 9 Mitarbeitende	4
C. Rechnungswesen	4
§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	4
D. Gebühren	4
§ 11 Verwaltungsgebühren	4
E. Bussen	4
§ 12 Bussenanerkennungsverfahren	4
F. Schlussbestimmungen	5
§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14 Inkrafttreten	5

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung Diepflingen erlässt, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

### **A. Gemeindeversammlung**

#### **§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen sowie alle Stimmberechtigten mit Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen versandt.

<sup>2</sup>Das Geschäftsverzeichnis wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.

#### **§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge**

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekannt gegeben und anlässlich der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.

#### **§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

<sup>2</sup>Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Voranschläge, Jahresrechnungen etc.) können nach Erhalt der Einladung bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

#### **§ 4 Protokollführung, Bekanntmachen der Beschlüsse**

<sup>1</sup>Über die Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup>Das Beschlussprotokoll wird innert drei Arbeitstagen nach der Versammlung im Schaukasten der Gemeinde, auf der Gemeindehomepage sowie in der nächsten Ausgabe des Gemeindeanzeigers veröffentlicht.

<sup>3</sup>Das ausführliche Protokoll steht allen Stimmberechtigten der Gemeinde Diepflingen bei der Gemeindeverwaltung vom 30. Tage nach der Versammlung an zur Einsicht offen.

<sup>4</sup>An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll der vorhergehenden Gemeindeversammlung verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

## **B. Gemeindebehörden**

### **§ 5 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

<sup>2</sup>Das Protokoll des Gemeinderates wird durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin geführt. Bei dessen bzw. deren Verhinderung erfolgt die Protokollführung durch den jeweiligen Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin.

### **§ 6 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

<sup>1</sup>Vorübergehende Erhöhung der bestehenden Pensen bei ausserordentlicher Arbeitsbelastung (unter Vorbehalt von § 7 der Gemeindeordnung).

<sup>2</sup>Anstellung des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

### **§ 7 Protokollführung in Gemeindebehörden, Kommissionen und Ausschüssen**

In folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

- a) Schulrat
- b) Sozialhilfebehörde
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahlbüro
- e) Kommissionen und Ausschüsse

### **§ 8 Sitzungen der Gemeindebehörden**

<sup>1</sup>Die Sitzungen der Gemeindebehörden finden in der Regel in einem Amtsraum statt.

<sup>2</sup>Die Sitzungen sind so anzulegen, dass die Behörden mit der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht in Verzug geraten.

## **§ 9 Mitarbeitende**

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

## **C. Rechnungswesen**

### **§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden**

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Vorschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) Schulrat für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge
- c) Weitere Kommissionen bzw. Behörden aufgrund der bestehenden Verträge, Reglemente oder Statuten.

## **D. Gebühren**

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.

<sup>2</sup>Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## **E. Bussen**

### **§ 12 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzlichen Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 des Gemeindegesetzes durchzuführen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Diepflingen vom 11. Dezember 1996 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion, per 1. Januar 2014 in Kraft. Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 17. September 2013.

EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN

Der Präsident:                      Die Verwalterin:

gez. M. Zaugg

gez. B. Lucas

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt mit Verfügung vom 29. November 2013.